

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 20. Juni 2007

Teil II

134. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

134. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen in der Fassung des 1. Euro-Umstellungsgesetzes - Bund, BGBl. I Nr. 98/2001, wird - soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird - ein Zuschlag von 17 vH festgesetzt.

(2) Von diesem Zuschlag ausgenommen sind die in § 51 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 in der Fassung des Familien- und Erbrechtsänderungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 58/2004, neu festgesetzten Mindestbeträge von 415,40 Euro beziehungsweise 111,90 Euro.

(3) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgestellt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Sie ist auf die Gebühren für jene Tätigkeiten anzuwenden, welche nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen worden sind.

Berger

	Anlage
1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt	0,70 €
2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt	
1. für das Frühstück	4,00 €
2. für das Mittagessen	8,50 €
3. für das Abendessen	8,50 €
3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt	12,40 €
4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt	14,20 €
5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen	
für jede Seite der Urschrift	2,00 €
für jede Seite einer Durchschrift	0,60 €
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt	
1. im Allgemeinen	22,70 €
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	15,20 €
7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt	
1. im Allgemeinen	28,20 €
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	19,00 €
8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt	19,00 €
9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt	
1. a) im Allgemeinen	33,80 €
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	22,70 €
2. Diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf	
a) im Allgemeinen	52,50 €
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	37,40 €
10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt	
1. für den ersten Aktenband	7,60 €
bis	44,90 €
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu	39,70 €
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt	
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung	30,30 €
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung	39,70 €
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	59,10 €
d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens	116,20 €
e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	195,40 €
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	14,30 €
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) in einfachen Fällen	93,50 €
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	130,90 €
c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des	

Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	187,20 €
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten.....	14,30 €
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten.....	14,30 €
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart.....	16,70 €
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung.....	20,90 €
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung.....	46,80 €
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten.....	37,40 €
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken.....	37,40 €
bb) für jedes weitere Bruchstück.....	4,00 €
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth.....	26,90 €
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony.....	41,30 €
cc) sonst.....	14,50 €
b) auf Gruppenzugehörigkeit.....	37,40 €
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal.....	41,30 €
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene.....	8,40 €
b) bei Kindern unter drei Jahren.....	14,50 €
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene.....	20,90 €
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale.....	25,00 €
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art.....	23,50 €
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe.....	14,50 €
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2.....	14,50 €
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal.....	14,50 €
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung.....	41,30 €
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals.....	25,00 €
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals.....	25,00 €
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal.....	14,50 €
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals.....	25,00 €
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung.....	25,00 €
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch.....	25,00 €
b) sonst.....	12,60 €
10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten.....	51,70 €

b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten.....	103,10 €
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck.....	9,60 €
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	30,30 €
b) bei Durchleuchtung.....	19,00 €
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit.....	46,80 €
12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
1. für eine morphologische Untersuchung.....	88,10 €
2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung	19,00 €
3. für die Geschmacksprüfung.....	17,00 €
4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten.....	37,40 €
5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule	86,30 €
6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen	86,30 €
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck	15,20 €
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	46,80 €
13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt	
1. über eine Untersuchung im Mund	
a) in einfachen Fällen.....	15,20 €
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	30,30 €
c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen	51,00 €
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes	
a) in einfachen Fällen.....	11,60 €
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben.....	39,70 €
3. über Materialien und deren Verarbeitung.....	52,50 €
14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt	
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)	
aa) in einfachen Fällen.....	30,30 €
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten.....	39,70 €
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	59,10 €
b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen	16,00 €
c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen.....	14,30 €
2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen	15,20 €
b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
50 bis 100 Stück insgesamt.....	280,40 €
101 bis 250 Stück insgesamt.....	486,00 €
251 bis 1.000 Stück insgesamt.....	822,40 €
mehr als 1.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von.....	93,50 €
für jedes weitere angefangene Tausend	
c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	

100 bis 200 Stück insgesamt.....	93,50 €
201 bis 1.000 Stück insgesamt.....	130,90 €
1.001 bis 10.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von.....	46,80 €
für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10.000 Stück mit einem Zuschlag von	33,80 €
für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) bei einem Großtier	
aa) in einfachen Fällen.....	93,50 €
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	130,90 €
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	187,00 €
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
b) bei einem mittleren Tier	
aa) in einfachen Fällen.....	46,80 €
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	65,50 €
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	93,50 €
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel	
aa) in einfachen Fällen.....	19,00 €
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	46,80 €
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	74,90 €
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
aa) in einfachen Fällen.....	19,00 €
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	28,20 €
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	46,80 €
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht	

sammt Befund und Gutachten	14,30 €
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart.....	16,70 €
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	20,90 €
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung.....	46,80 €
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth.....	26,90 €
b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony.....	41,30 €
c) sonst.....	14,50 €
8. für eine Blutentnahme	14,50 €
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) zur Bestimmung der Blutgruppe.....	14,50 €
b) zur Bestimmung der Serumgruppe	25,00 €
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals.....	25,00 €
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch.....	25,00 €
b) für jede Serumagglutination.....	6,60 €
c) sonst.....	12,60 €
11. a) für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) sammt Befund und Gutachten	51,70 €
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten.....	103,10 €
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	
aa) bei einem Großtier	50,70 €
bb) sonst.....	30,30 €
b) bei Durchleuchtung.....	19,00 €
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung	14,30 €
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	6,60 €
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate).....	82,20 €
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl.....	9,60 €
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	14,30 €
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	14,30 €
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien.....	14,30 €
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien.....	14,30 €
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen).....	9,60 €
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	46,80 €
15. Die Gebühr für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 sammt Befund und Gutachten beträgt	
1. für eine Untersuchung von Leichenteilen	
a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen)	48,90 €
b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen)	73,10 €
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen)	88,10 €
2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genussmitteln	

a) auf flüchtige Gifte.....	30,30 €
b) auf Metallgifte	43,30 €
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe	58,30 €
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten.....	58,30 €
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen.....	30,30 €
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen	58,30 €
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung	16,70 €
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie zB Dünnschicht - Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz.....	32,10 €
16. Die Gebühr für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt	
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Kraffrades	28,20 €
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	46,80 €
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	74,90 €
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges.....	103,10 €
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt.....	46,80 €
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs.....	112,30 €
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	19,00 €
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	9,60 €
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag bis 730 €.....	56,20 €
über 730 € bis 3.630 €	84,10 €
über 3.630 € bis 7.270 €	112,30 €
über 7.270 € bis 21.800 €	140,30 €
über 21.800 € bis 36.340 €	168,40 €
über 36.340 € bis 72.670 €	224,40 €
über 72.670 €.....	280,40 €
4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs	46,80 €
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
a) eines Verkehrsteilnehmers.....	46,80 €
b) zweier Verkehrsteilnehmer	93,50 €
c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer	112,30 €
d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlichauseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
17. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen nach § 51 beträgt	
1. für Hausschätzungen:	
bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks	
bis 36.340 €	415,40 €
über 36.340 € bis 72.670 €	728,90 €
über 72.670 € für angefangene	

weitere 36.340 € um	121,70 €
mehr;	
2. für Baugrundschätzungen:	
bei einem Wert	
bis 5.090 €	111,90 €,
über 5.090 € bis 7 270 €	146,10 €,
über 7.270 € für je angefangene	
weitere 3.630 € um	22,70 €
mehr.	
18. Die Gebühr für Dolmetscher nach § 54 Abs. 1 beträgt	
1. bei schriftlicher Übersetzung	
a) für jede volle Seite der Übersetzung	15,20 €
b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um	4,00 €
c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr	
2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift	3,20 €
3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	24,50 €
für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	12,40 €
handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf	30,70 €
bzw.	15,40 €
fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;	
4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfasst;	
5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.	